

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen	03.01.2011	7.36.04 Nr.III	S. 1
--	------------	-----------------------	------

Gemeinsame Anlage 3 – Studienvoraussetzungen – der Speziellen Ordnungen für die Master-Studiengänge Geschichts- und Kulturwissenschaften, Geschichte, Kunstpädagogik, Religion-Medialität-Kultur* der Fachbereiche 04 und 03

vom 14.07.2010 und 28.06.2010

* Diese Anlage regelt die fachlichen und sprachlichen Studienvoraussetzungen für folgende Master-Studiengänge der Fachbereiche 04 und 03:

1. Geschichts- und Kulturwissenschaften („GuK“)
2. Geschichte („G“)
3. Kunstpädagogik („KP“)
4. Religion-Medialität-Kultur („RMK“)

sowie für diejenigen Hauptfächer, Nebenfächer und Studienelemente, die der Masterstudiengang GuK den Masterstudiengängen anderer Fachbereiche zur Verfügung stellt.

Soweit im Masterstudiengang GuK ein Nebenfach oder Studienelemente aus anderen Masterstudiengängen gewählt werden, gelten die im jeweiligen Herkunftsstudiengang dieser Fächer geforderten Studienvoraussetzungen.

Der Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen erfolgt nach Maßgabe der „Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelor-Studiengängen vom 6. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzungsprüfungen Latinum/Graecum erfolgen nach Maßgabe der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verweis auf „Studienvoraussetzungen Ba GuK“ beziehen sich auf die „Anlage 3 der Speziellen Ordnung für den Bachelor - Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ – Studienvoraussetzungen“

Ist die Zulassung zum Masterstudium nach der Vorschrift einer Speziellen Ordnung *zu § 4 Abs 1 Satz 1 AII/B* von dem Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig, findet diese vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission statt. Im Fall einer schriftlichen Arbeit wird die Arbeit von der Prüfungskommission beurteilt.

Der Bewerber/die Bewerberin wird mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.

Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“ stattfinden.

Soweit diese Anlage als Studienvoraussetzungen abgeschlossene Bachelor-Studiengänge benennt, stehen den benannten Studiengängen erfolgreich abgeschlossene Magister- und Diplomstudiengänge gleich, soweit in ihnen Kompetenzen bzw. Leistungen erworben wurden, die – auf CP umgerechnet – den hier geforderten äquivalent sind. Für die Feststellung der Äquivalenz ist der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang zuständig.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen	03.01.2011	7.36.04 Nr.III	S. 2
--	------------	-----------------------	------

§ 1 Fachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Geschichte

Für das Studium der folgenden Fächer als Haupt- und Nebenfächer müssen vor Beginn des Studiums folgende fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

1. Evangelische Theologie

a.) Hauptfach in GuK

- Kompetenzen, die im 1. und 2. Hauptfach Ev. Theologie des Bachelor-Studienganges GuK, des Bachelor-Studienganges SLK oder im Unterrichtsfach Ev. Religion des Studienganges Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in ev. theologischen Fächern von Bachelor-Studiengängen oder dem Fach Ev. Religion für das Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mindestens 70 CP umfassen.
- Kompetenzen, die im Zusammenhang eines landeskirchlichen Examens erworben wurden.

Der Abschluss im Fach Ev. Theologie/Religion muss mindestens mit der Note „gut“ erfolgt sein.

b.) Nebenfach in GuK

- Kompetenzen, die im 1. Nebenfach oder Hauptfach Ev. Theologie des Bachelor-Studienganges GuK, des Bachelor-Studienganges SLK oder im Unterrichtsfach Ev. Religion des Studienganges Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in ev. theologischen Fächern von Bachelor-Studiengängen oder dem Fach Ev. Religion für das Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mindestens 40 CP umfassen.
- Kompetenzen, die im Zusammenhang eines landeskirchlichen Examens erworben wurden.
- Können ausschließlich Kompetenzen im Umfang des 2. Nebenfachs des Bachelor-Studienganges GuK, des Bachelor-Studienganges SLK oder Kompetenzen, die in Fächern der Evangelischen Theologie von Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden vorgewiesen werden, die weniger als 40 CP, aber mindestens 30 CP umfassen, so sind die fehlenden Kompetenzen im Masterstudiengang durch den erfolgreichen Abschluss eines zusätzlichen 5. Moduls aus dem Masterstudiengang zu erwerben.

Der Abschluss im Fach Ev. Theologie/Religion muss mindestens mit der Note „gut“ erfolgt sein.

2. Geschichte

a.) Hauptfach

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muß. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können gegebenenfalls nach Aufnahme des Studienganges erworben werden.

b.) Nebenfach

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen	03.01.2011	7.36.04 Nr.III	S. 3
--	------------	-----------------------	------

vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muß. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können gegebenenfalls nach Aufnahme des Studienganges erworben werden.

3. Griechische Philologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im Hauptfach Griechische Philologie im Studiengang GuK, im B.A. ‚Kultur der Antike‘, in Bachelorstudiengängen, in denen Griechische Philologie mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde oder im Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten Nebenfach Griechische Philologie im Studiengang GuK, im -B.A. ‚Kultur der Antike‘, in Bachelorstudiengängen, in denen Griechische Philologie mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde oder im Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im BA erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

Für die Aufnahme des MA-Studiums wird in der Regel die Mindestnote „Gut“ vorausgesetzt; Ausnahmen können nach einem Prüfungsgespräch durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im BA), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von BA-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.

4. Katholische Theologie

a.) Hauptfach

- Kompetenzen, die im 1. oder 2. Hauptfach Katholische Theologie des Bachelor-Studienganges GuK oder des Bachelor-Studienganges SLK oder im Unterrichtsfach Katholische Religion des Studienganges Lehramt an Gymnasien der JLU erworben wurden.
- Kompetenzen, die in Fächern der katholischen Theologie von Bachelor-Studiengängen oder gymnasialen Lehramtsstudiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mind. 70 CP umfassen.

b.) Nebenfach

- Kompetenzen, die im 1. Nebenfach oder Hauptfach Katholische Theologie des Bachelor-Studienganges GuK oder des Bachelor-Studienganges SLK oder im Unterrichtsfach Katholische Religion des Studienganges Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in Fächern der Katholischen Theologie von Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mind. 40 CP umfassen.
- Kann der Studierende Kompetenzen nur im Umfang des 2. Nebenfachs des Bachelor-Studienganges GuK oder des Bachelor-Studienganges SLK vorweisen oder Kompetenzen, die in Fächern der Katholischen Theologie von Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und weniger als 40 CP aber mind. 30 CP umfassen, so sind die fehlenden Kompetenzen im Masterstudiengang durch den erfolgreichen Abschluss eines zusätzlichen 5. Moduls aus dem Masterstudiengangsangebot zu erwerben.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen	03.01.2011	7.36.04 Nr.III	S. 4
--	------------	-----------------------	------

5. Klassische Archäologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im B.A.-Hauptfach „Klassische Archäologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“ oder in Bachelorstudiengängen, in denen „Klassische Archäologie“ mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde.

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten B.A.-Nebenfach „Klassische Archäologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“ oder in Bachelorstudiengängen, in denen „Klassische Archäologie“ mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im BA erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

Für die Aufnahme des MA-Studiums wird in der Regel die Mindestnote „Gut“ vorausgesetzt; Ausnahmen können nach einem Prüfungsgespräch durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im BA), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von BA-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.

Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können für Studierende aus thematisch und methodisch benachbarten Studiengängen, etwa dem MA „Religiöse Kommunikation“, freigegeben werden, ohne dass die o.a. Studienvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

6. Kunstgeschichte

a.) Hauptfach

- Kompetenzen, die im Bachelor-Studiengang GuK der JLU im Fach Kunstgeschichte im Umfang des ersten (80 CP) oder des zweiten Hauptfachs (70 CP) erworben wurden. Wenn Kunstgeschichte lediglich im ersten Nebenfach (40 CP) studiert wurde, ist während der ersten beiden Semester des Masterstudiums der Besuch des Kontextualisierungsmoduls (8 CP) und eines zweiten Epochenmoduls (8 CP) aus dem BA-Studiengang nachzuholen.
- Kompetenzen, die in Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden, die im engeren Sinn kunstgeschichtliche Module im Umfang von mindestens 56 CP enthalten.

b.) Nebenfach

- Kompetenzen, die im Bachelor-Studiengang GuK der JLU im Fach Kunstgeschichte mindestens im Umfang des ersten Nebenfachs (40 CP) erworben wurden.
- Kompetenzen, die in Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden, die im engeren Sinn kunstgeschichtliche Module im Umfang von mindestens 40 CP enthalten.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen	03.01.2011	7.36.04 Nr.III	S. 5
--	------------	-----------------------	------

7. Kunstpädagogik

a.) Hauptfach

Für das Studium des Hauptfachs Kunstpädagogik im Master Geschichts- und Kulturwissenschaften sind einschlägig der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Kunstpädagogik, eines Mehrfächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Kunstpädagogik sowie des Lehramts an Gymnasien mit dem Hauptfach Kunst. Als gleichwertige anerkannt werden akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Medienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Freie Kunst und Kunstgeschichte sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. In allen Fällen hat der Nachweis künstlerischer Eignung durch das Bestehen einer Mappenprüfung gemäß der „Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung“ zu erfolgen.

b.) Nebenfach

Für das Studium des Nebenfachs Kunstpädagogik im Master Geschichts- und Kulturwissenschaften sind einschlägig der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Kunstpädagogik, eines Mehrfächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Kunstpädagogik sowie des Lehramts an Gymnasien mit dem Hauptfach Kunst. Als gleichwertige anerkannt werden akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Medienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Freie Kunst und Kunstgeschichte sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. In allen Fällen hat der Nachweis künstlerischer Eignung durch das Bestehen einer Mappenprüfung gemäß der „Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung“ zu erfolgen.

8. Lateinische Philologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im B.A.-Hauptfach „Lateinische Philologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“, in Bachelorstudiengängen, in denen Lateinische Philologie mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde oder im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten B.A.-Nebenfach „Lateinische Philologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“, in Bachelorstudiengängen, in denen „Lateinische Philologie“ mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde oder im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im BA erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

Für die Aufnahme des MA-Studiums wird in der Regel die Mindestnote „Gut“ vorausgesetzt; Ausnahmen können nach einem Prüfungsgespräch durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im BA), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von BA-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen	03.01.2011	7.36.04 Nr.III	S. 6
--	------------	-----------------------	------

9. Musikwissenschaft

s. Anforderungen in SpezO Master Angewandte Musikwiss.

10. Osteuropäische Geschichte

s. Anforderungen des Faches Geschichte.

§ 2 Sprachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen GuK und G

Das Studium der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge setzt Sprachkenntnisse in dem oder den für das im Master-Studium gewählte Studienfach bzw. für die Studienfächer oder in den Studienfächern voraus.

Die geforderten Sprachkenntnisse sind vor Beginn des Studiums nachzuweisen, solange nicht beim einzelnen Fach anderes bestimmt ist.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht zum bestimmten Zeitpunkt, wird die Einschreibung für das Fach zurückgenommen.

1. Evangelische Theologie

a.) Hauptfach

Zwei der drei Sprachen Latein, Griechisch/Bibelgriechisch und Hebräisch sind nachzuweisen, und zwar Latein, Griechisch/Bibelgriechisch entsprechend der Studienvoraussetzungen Ba GuK für das Fach katholische Theologie und Hebräisch entsprechend einer Regelung an der J.W.-Goethe-Universität Frankfurt. Eine der zwei Sprachen muss vor Beginn des Studiums nachgewiesen werden, der Nachweis über die zweite Sprache muss spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

Abhängig vom Thema der „Thesis“ kann der Nachweis einer weiteren Sprache verlangt werden. Dieser Sprachnachweis muss spätestens bei der Meldung zur Thesis erfolgen.

b.) Nebenfach

Eine der drei Sprachen Latein, Griechisch/Bibelgriechisch und Hebräisch sind entsprechend der Studienvoraussetzungen Ba GuK nachzuweisen. Der Nachweis über die Sprachkenntnis muss spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

2. Geschichte

a.) Hauptfach

Nachweis ausreichender Kenntniss des Englischen und von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU. Für einzelne Module können spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

b.) Nebenfach

Nachweis ausreichender Kenntnisse des Englischen sowie einer zweiten Fremdsprache. Wird die Thesis in Alter, Mittelalterlicher oder Frühneuzeitlicher Geschichte geschrieben, sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU erforderlich. Für einzelne Module können spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen	03.01.2011	7.36.04 Nr.III	S. 7
--	------------	-----------------------	------

3. Griechische Philologie

Latinum und Graecum.

4. Katholische Theologie

a.) Hauptfach: Latein- und Griechischkenntnisse entsprechend Studienvoraussetzungen Ba GuK

b.) Nebenfach:

Für dieses Studienfach sind Kenntnisse in Latein und Griechisch erwünscht. Diese Kenntnisse können entsprechend Studienvoraussetzungen Ba GuK erworben werden. Eine Nachweispflicht und ein Nachweistermin entfallen.

5. Klassische Archäologie

a.) Hauptfach: Latinum oder Graecum. entsprechend Studienvoraussetzungen Ba GuK

b.) Nebenfach: Latein- und/oder Griechischkenntnisse entsprechend Studienvoraussetzungen Ba GuK werden dringend empfohlen.

Haupt- und Nebenfach: Kenntnis mindestens zweier moderner Fremdsprachen entsprechend den Regelungen zu zweiten Fremdsprachen in Studienvoraussetzungen Ba GuK. Der Nachweis soll vor Beginn des Studiums, er muss spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

Bestimmte Module bzw. Lehrveranstaltungen aus Modulen der Klassischen Archäologie können von Studierende aus thematisch und methodisch benachbarten Studiengängen, etwa dem MA RMK, auf Antrag besucht werden, ohne dass die o.a. Sprachvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

6. Kunstgeschichte

a.) Hauptfach: Latium und zwei moderne Fremdsprachen.

b.) Nebenfach: zwei moderne Fremdsprachen

Die Sprachnachweise zu Haupt- oder Nebenfach sollen vor Beginn des Studiums, sie müssen spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

Der Nachweis zu Latein muss entsprechend den Studienvoraussetzungen Ba GuK, der zu den modernen Fremdsprachen muss entsprechend den Regelungen zu zweiten Fremdsprachen in Studienvoraussetzungen Ba GuK geführt werden.

7. Kunstpädagogik

Keine

8. Lateinische Philologie

Latinum und Graecum.

9. Musikwissenschaft

s. Anforderungen in SpezO Master Angewandte Musikwiss.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen	03.01.2011	7.36.04 Nr.III	S. 8
--	------------	-----------------------	------

10. Osteuropäische Geschichte

s. Anforderungen in SpezO Master Integrative Studien zum Östlichen Europa

§ 3 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Religion-Medialität-Kultur

1) Fachliche Studienvoraussetzungen

- Kompetenzen in evangelischer oder katholischer Theologie, die im Rahmen eines Hauptfaches eines Bachelor-Studienganges oder im entsprechenden Unterrichtsfach des Lehramts an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen in evangelischer oder katholischer Theologie, die in einem Bachelor-Studiengang im Umfang von nicht weniger als 70 CP oder im entsprechenden Unterrichtsfach des Studienganges Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben werden.

2) Sprachliche Studienvoraussetzungen

- Kenntnisse in Latein und Griechisch sind erwünscht. Diese Kenntnisse können entsprechend Studienvoraussetzungen **des Bachelor-Studienganges** GuK erworben werden. Eine Nachweispflicht und ein Nachweistermin entfallen.
- Im Hinblick auf die disziplinäre und thematische Spezifikation der Thesis können durch den Betreuer der Thesis relevante Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch oder Hebräisch gefordert werden, die dann vor Beginn der Thesis nachgewiesen werden müssen.

§ 4 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kunstpädagogik

Für das Studium der Kunstpädagogik im Rahmen des Masters Kunstpädagogik sind einschlägig der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Kunstpädagogik, eines Mehrfächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Kunstpädagogik sowie des Lehramts an Gymnasien mit dem Hauptfach Kunst. Als gleichwertige anerkannt werden akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Medienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Freie Kunst und Kunstgeschichte sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. In allen Fällen hat der Nachweis künstlerischer Eignung durch das Bestehen einer Mappenprüfung gemäß der „Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung“ zu erfolgen.

Der Master-Studiengang Kunstpädagogik setzt den Nachweis zweier Fremdsprachen (entsprechend Studienvoraussetzungen Ba GuK) voraus.

Gießen, den 14.07.2010

Prof. Dr. Peter von Möllendorff
Dekan des FB 04

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen	03.01.2011	7.36.04 Nr.III	S. 9
--	------------	-----------------------	------

Gießen, den 28.06.2010

Prof. Dr. Jutta Evarius
Dekanin des FB 03